

Verhandlung

§ 18

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Diese beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Zeugen. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer erstattet über die bisher geführten Ermittlungen Bericht. Hieran schließt sich die Beweisaufnahme.

§ 19

(1) Die Verhandlung ist öffentlich. Der Havarie-Kommissar kann den Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit des Staates beantragen.

(2) Die Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 20

(1) Bei der Verhandlung müssen die Mitglieder der Havarie-Inspektion, der Protokollführer, der Havarie-Kommissar und die Beteiligten ununterbrochen anwesend sein.

(2) Wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge oder ein Beteiligter in Gegenwart anderer Beteiligter nicht die Wahrheit sagen werde, kann diese Vernehmung auch in Abwesenheit dieser Beteiligten durchgeführt werden. Sie sind nach ihrer Rückkehr in den Verhandlungsraum darüber zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Vertreter der Zentralen Havarie-Inspektion, der Reedereien der betroffenen Schiffe und der Deutschen Versicherungsanstalt haben auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit das Recht, der Verhandlung beizuwohnen. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Havarie-Kommissars kann der Vorsitzende der Havarie-Inspektion auch andere Personen zulassen.

§ 21

(1) Die Beisitzer haben ein selbständiges Fragerecht. Nach jeder Vernehmung eines Zeugen soll der Beteiligte darüber befragt werden, ob er etwas zu erwidern habe.

(2) Nicht zur Sache gehörige oder ungeeignete Fragen können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

§ 22

Über die Aussetzung des Verfahrens beschließt die Havarie-Inspektion; kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

§ 23

(1) An die Beweisaufnahme schließt sich der Vortrag des Havarie-Kommissars an; sodann tragen der oder die Beteiligten ihre Stellungnahme vor.

(2) Der Havarie-Kommissar und hierauf die Beteiligten oder deren Beistände haben in der Regel je einmal das Recht der Erwidern. Über Anträge auf weitere Erwidern entscheidet der Vorsitzende.

§ 24

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 25

Den Anweisungen des Vorsitzenden, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung getroffen werden, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können nach § 35 bestraft werden.

§ 26

(1) Der Spruch wird von der Havarie-Inspektion in geheimer Beratung beschlossen und schriftlich festgelegt. Er ist seinem wesentlichen Inhalt nach bei der Verkündung mündlich und binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.

(2) Die schriftliche Begründung muß ausführlich sein und hat neben einer eingehenden Behandlung des Tatbestandes eine ausführlich rechtliche und nautische Würdigung des Falles zu enthalten. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die Beteiligten sich vor, bei und nach der Havarie entsprechend ihrer Verantwortlichkeit richtig oder falsch verhalten haben.

§ 27

(1) Wird in dem Spruch der Havarie-Inspektion festgestellt, daß dem Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses Voraussetzungen fehlen, die für die von ihm auf Grund des Befähigungszeugnisses ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, so ist das Seefahrtsamt verpflichtet, das Befähigungszeugnis auf Zeit oder auf Dauer zu entziehen. Bei Entzug auf Zeit kann die Wiederaushändigung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, die bei dem Entzug dem Betroffenen mitzuteilen sind.

(2) Das Befähigungszeugnis kann unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels unmittelbar nach Verkündung des Spruches vorläufig eingezogen werden.

§ 28

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Havarie-Inspektion, des Havarie-Kommissars, der Zeugen und Sachverständigen sowie der Beteiligten und ihrer Rechtsbeistände,
3. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlung mit Angaben über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die gestellten Anträge und die für die Begründung des Spruches wesentlichen Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten oder ihrer Rechtsbeistände sowie die Rechtsmittelbelehrung.